

SATZUNG

**BESCHLOSSEN IN DER HAUPTVERSAMMLUNG
AM 18.01.2019 IN SCHWÄBISCH GMÜND-BETTRINGEN**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 3
§ 2	Vereinszweck	Seite 3
§ 3	Mitglied im Deutschen Blasmusikverband	Seite 3
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 6	Ehrenmitgliedschaft	Seite 4
§ 7	Organe	Seite 4
§ 8	Die Hauptversammlung	Seite 5
§ 9	Der Vorstand	Seite 5
§ 10	Der Vereinsausschuss	Seite 5
§ 11	Vorsitz und Stellvertretung	Seite 6
§ 12	Geschäftsführung	Seite 6
§ 13	Kassenführung	Seite 6
§ 14	Datenschutzregelungen	Seite 7
§ 15	Satzungsänderungen	Seite 7
§ 16	Auflösung	Seite 7
§ 17	Vergütungen	Seite 7
§ 18	Gültigkeit dieser Satzung	Seite 8

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der im Jahr 1900 gegründete Verein führt den Namen Musikverein Bettringen 1900 e.V. und hat den Sitz in Schwäbisch Gmünd-Bettringen.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will insbesondere dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes im Ortsteil Bettringen aufzubauen und zu erhalten. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) Regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltung von Konzerten und öffentlichen Auftritten
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Musikerverbände e.V. und deren Vereine.
 - e) Pflege der Geselligkeit, z.B. durch Veranstaltungen von Kameradschaftsabenden und Vereinsausflügen.
 - f) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 MITGLIED IM DEUTSCHEN BLASMUSIKVERBAND

- (1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Blasmusikverband, dem Blasmusikverband Ostalbkreis e.V. und dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V., deren Satzungen er anerkennt.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Bei Eintritt in den Verein, ist als Aufnahmegebühr der Jahresmitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- (6) Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Deutschen Volksmusik verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins, zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein, keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, die in einer Beitragsordnung festgehalten werden, zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel unbar über Lastschriften eingezogen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung etc.)
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.
- (7) Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (8) Jeder Musiker ist zum pünktlichen Besuch der Proben sowie zur Mitwirkung bei Veranstaltungen des Vereins angehalten.
- (9) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
- (10) Die fördernden Mitglieder sind angehalten, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und den Verein z.B. bei den Veranstaltungen, tatkräftig zu unterstützen.

§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind zu keiner Beitragszahlung verpflichtet.

§ 7 ORGANE

- (1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) der Vorstand
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen, die ihnen sonst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnte, nicht mitwirken.
- (4) Über die Vereinsausschusssitzung und die Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung und Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar im 1. Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Stadt teils Bettingen oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Hauptversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.
- (4) Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende.
- (5) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) die Entlastung des Vorstandes und Vereinsausschusses
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - d) die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) den Austritt aus dem Blasmusikverband
 - i) die Festlegung des Jahresbeitrags der Mitglieder

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
- (2) Die Wahrnehmung der unterschiedlichen Vereinsaufgaben im
 - a) musikalischen
 - b) wirtschaftlichen
 - c) finanziellen
 - d) schriftlichen

Bereich wird unter den Mitgliedern des Vorstandes aufgeteilt. Die Bereichsleiter sind für die in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten zuständig und haben sich über ihre Aktivitäten gegenseitig zu informieren.

§ 10 DER VEREINSAUSSCHUSS

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) dem Vorstand (gemäß § 9)
 - b) den Beisitzernberatende Mitglieder ohne Stimmrecht:
 - a) den Dirigenten der einzelnen Musikabteilungen
 - b) ein Ausschussmitglied des Fördervereins
- (2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Hauptversammlung in der Regel auf zwei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder beantragen.
- (4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, sowie nach der Satzung die Hauptversammlung nicht zuständig ist.

§ 11 VORSITZ UND STELLVERTRETUNG

- (1) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, die Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein je einzelnen nach außen und ist je einzelnen zur rechtsverbindlichen Zeichnungen für den Verein befugt. Es sind also der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als je einzeln vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Vereinsregister einzutragen.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur dann für den Verein tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist und ein Aufschub ohne Gefahr eines Schadens für den Verein nicht möglich ist.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bei der Geschäftsleitung ist sparsam zu verfahren.
- (4) Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten ihre Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet.

§ 13 KASSENFÜHRUNG

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - a) Einzahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlung zu leisten, zu denen der Verein verpflichtet ist
 - c) alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
- (2) Überschüsse sind am Ende des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der gesetzlichen steuerlichen Bestimmungen der Vereinskasse zuzuführen.
- (3) Der Kassier fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres ein Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (4) Zwei von der Hauptversammlung bestimmte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (5) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 14 DATENSCHUTZREGELUNGEN

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 16 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, bei Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Ortsverwaltung Bettringen übergeben. Diese muss das Vermögen verwalten, bis ein anderer Verein, der unmittelbar und ausschließlich die in § 2 genannten Zwecke verfolgt, gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein übergeben.
- (3) Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortsverwaltung das Vermögen für die Förderung von Kunst und Kultur im Stadtteil Bettringen zu verwenden.

§ 17 VERGÜTUNGEN

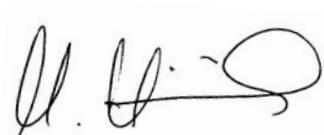
- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Hauptversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 18 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

- (1) Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 18.01.2019 beschlossen.
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd-Bettringen, den 18.01.2019

DER VORSTAND



Marcus Heinrich, Vorsitzender



Daniel Stegmaier, stellv. Vorsitzender



Carmen Hinderberger, Schriftführerin



Jürgen Dangelmaier, Kassier